
Recht ohne Grenzen: Grenzenlose Verantwortlichkeit?

Unternehmenshaftung im transnationalen Kontext

SUSAN EMMENEGGER, Prof. Dr. iur., Universität Bern, Ordinaria für Privat- und Bankrecht, Direktorin des Instituts für Bankrecht, Co-Direktorin des Zivilistischen Seminars

SRIDAR PARAMALINGAM, MLaw, Rechtsanwalt, Universität Bern

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	193
II. Verdichtung des Verantwortlichkeitsrahmens	194
A. Risikoexport in der Risikogesellschaft	194
B. Gegenströmung: Die Nachhaltigkeitsperspektive	195
C. Konsequenzen für die Unternehmen	196
III. Völkerrechtliche Eckpunkte.....	196
IV. Nationale Meilensteine	197
V. Richtlinienvorschlag des EU-Parlaments.....	199
VI. Schluss	200
VII. Literaturverzeichnis	201
VIII. Materialienverzeichnis	202

I. Einführung

Im November 2020 ist die Konzernverantwortungsinitiative am Ständemehr gescheitert. Sie bildete den vorläufigen Schlusspunkt der Kampagne «Recht ohne Grenzen. Klare Regeln für Schweizer Konzerne weltweit»¹, die 2011 von einer breiten Allianz von NGOs und Gewerkschaften lanciert worden war. Recht ohne Grenzen steht in diesem Zusammenhang für die Ausdehnung des schweizerischen Rechts bzw. seiner Standards auf die

¹ Siehe dazu Petition 12.2042 «Recht ohne Grenzen. Klare Regeln für Schweizer Konzerne. Weltweit», Berichte der Aussenpolitischen Kommissionen (Nationalrat 30.10.2012; Ständerat 14.05.2013). Siehe weiter die Botschaft zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt», 10.060, BBl 2017 6335.

weltweiten Aktivitäten von schweizerischen Unternehmen. Das prägende Bild der Kampagne war das indigene Mädchen mit dem traurigen Blick, das vor einer Mine im peruanischen Hochland steht. Bedeutet nun die Beibehaltung der (Rechts-)Grenze, dass Schweizer Unternehmen im sogenannten *Global South* hochgiftiges Pestizid verkaufen, Minderjährige in Minen schuften lassen oder arsenhaltiges Kupfererz unter freiem Himmel lagern können, ohne irgendwelche Konsequenzen zu befürchten?

Die Antwort lautet: Nein. Erstens gibt es zur Initiative einen Gegenvorschlag. Zweitens steht die Initiative unabhängig von ihrem äusserst knappen Scheitern an der Wahlurne für einen generellen Trend zu einer Verdichtung des Verantwortlichkeitsrahmens der transnationalen Unternehmenstätigkeit. Dieser Trend hat schon früher eingesetzt und hat auch schon einige Meilensteine erreicht. Die neusten Entwicklungen zeigen aber auch, welche Schwierigkeiten mit der Umsetzung eines «Rechts ohne Grenzen» im Kontext der Unternehmensverantwortlichkeit verbunden sind. Die grosse Herausforderung besteht darin, den Rechtsrahmen so zu kalibrieren, dass einerseits die Verantwortlichkeit nicht ins Leere läuft und dass andererseits keine grenzenlose Verantwortlichkeit resultiert.

II. Verdichtung des Verantwortlichkeitsrahmens

A. Risikoexport in der Risikogesellschaft

Fast zeitgleich mit der Nuklearkatastrophe in Tschernobyl erschien 1986 die «Risikogesellschaft»² des deutschen Soziologen ULRICH BECK. Darin beschreibt BECK, wie die von der Industriegesellschaft produzierten Risiken zur Auflösung der bisherigen gesellschaftlichen Strukturen führen, indem sie die Menschen unabhängig von ihrem sozialen und wirtschaftlichen Status in eine «Gefährdungsgesellschaft»³ überführen. Mittlerweile haben uns die extremen Wetterereignisse und die Covid-19-Pandemie die globale Dimension der Grossrisiken vor Augen geführt – insofern sind wir in BECKs 2007 erschienenen Folgebild «Weltrisikogesellschaft»⁴ angekommen.

² BECK, *Risikogesellschaft*, der damals schon die Frage stellte, ob «ganze Länder(gruppen) in Quarantäne gehalten werden [könnten]», siehe S. 7–8. Siehe weiter BECHMANN, S. 212 ff.; dagegen kritisch LUHMANN, S. 13.

³ BECK, *Risikogesellschaft*, S. 48 ff., mit dem bekannten Ausspruch: «Not ist hierarchisch, Smog ist demokratisch.»

⁴ BECK, *Weltrisikogesellschaft*, S. 13 ff., wobei sich Beck v.a. auf ökologische Krisen, globale Finanzkrisen und terroristische Gefahren bezog (siehe dazu insb. S. 37).

men. Die globalen Risiken, so diagnostiziert BECK in einem 2008 erschienenen Kurzbeitrag, sind einerseits eine «gleichmachende Angstmaschine»⁵. Andererseits – darin liegt die Komplexität der Wirklichkeit – bleiben sie ungleich verteilt. Risiko und Herrschaft hängen zusammen; man exportiert Risiken räumlich in ärmere Länder und zeitlich in die Zukunft ungeborener Generationen.⁶

B. Gegenströmung: Die Nachhaltigkeitsperspektive

Die Passivität gegenüber dem Klimawandel (von MARK CARNEY treffend als *the tragedy of the horizon* beschrieben)⁷ und der Risikoexport auf «Niedrigsicherheits-, Niedriglohn- und Niedrigrechtsländer»⁸ haben dem *Global North* eine Verschnaufpause verschafft. Diese kommt aber unübersehbar zu einem Ende. Mit dem Pariser Klimaschutzabkommen von 2015 wurde keineswegs der erste, aber mit Abstand der sichtbarste Meilenstein im Kampf gegen den Klimawandel gesetzt.⁹ Der zweite grosse Meilenstein ist die von den Vereinten Nationen verabschiedete Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die darin enthaltenen 17 Nachhaltigkeitsziele. Ihre Grundannahme spiegelt eine von BECKs Diagnosen, nämlich dass die Gefahrenakzeptanz der risikotragenden Länder aus der Not geboren ist und nicht in ein Einverständnis umgedeutet werden kann.¹⁰ Die Agenda 2030 wurde am 18. September 2015 beschlossen. ULRICH BECK hat diesen Meilenstein nicht mehr erlebt, er ist am 1. Januar 2015 verstorben.

⁵ BECK, *Transnationalisierung*, S. 28 Fn. 3.

⁶ BECK, *Transnationalisierung*, S. 27 f.

⁷ Die *Tragedy of the Horizon* beschreibt die Tatsache, dass die Kosten des Klimawandels die zukünftigen Generationen trifft und daher wenig Anreize bestehen, diese Kosten heute zu reduzieren; sie liegen ausserhalb des «Denkhorizonts» der Geschäftszyklen, der politischen Zyklen und der «technokratischen» Behörden wie etwa der Zentralbanken. Siehe dazu CARNEY, S. 2.

⁸ So die Bezeichnung von BECK, *Transnationalisierung*, S. 28.

⁹ Das Pariser Klimaabkommen ist zwar für die Vertragsstaaten formell verbindlich, jedoch handelt es sich bei den hochgesteckten Zielen in Artikel 2 faktisch eher um ein «globales Commitment», siehe GHALEIGH, 2.18; anders jedoch: EKARDT/WIEDING/ZORN, S. 2820; für eine Abhandlung des Verhandlungsverlaufs, welche zum Pariser Klimaabkommen führten, siehe GHALEIGH, 2.01 ff.

¹⁰ So bereits die Diagnose von BECK, *Transnationalisierung*, S. 28.

C. Konsequenzen für die Unternehmen

Welche Konsequenzen ergeben sich aus diesen Entwicklungen für die Unternehmen? Immerhin sind sie die zentralen Treiber des Risikotransfers in der globalen Wertschöpfungskette, so dass sie auch als massgebliche Verantwortungsträger erscheinen müssten. Die Zuweisung von Verantwortung hat sich vor dem Hintergrund transnationaler Aktivitäten, multipler Vertragskonstrukte und komplexen internen Entscheidungsstrukturen in Unternehmen als ausserordentlich schwierig erwiesen. Ob die Komplexität absichtlich konstruiert ist, hinter diesen Strukturen also eine «organisierte Verantwortungslosigkeit»¹¹ steckt, möge dahingestellt bleiben. Selbst wenn es so wäre, so ist auch beim Thema Unternehmensverantwortung einiges in Bewegung gekommen. Einerseits schlägt sich die Verantwortlichkeit der Unternehmen für ihre transnationalen Aktivitäten zunehmend in verbindlichen Normen nieder. Andererseits führt die gesamte Entwicklung möglicherweise auch zu einer neuen Lesart des althergebrachten Rechtsrahmens.¹²

III. Völkerrechtliche Eckpunkte

Richtet man innerhalb der Thematik der Nachhaltigkeit den Fokus auf die Unternehmen, so ist die Gegenwart geprägt von zahlreichen internationalen Initiativen, welche die Überwindung nationalstaatlicher Grenzen hin zu einer globalen Nachhaltigkeit anstreben. Das grundlegende Dokument bilden die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011; *Ruggie-Principles*).¹³ Sie dienen der Umsetzung des Rahmenkonzepts, das der UN-Sonderbeauftragte JOHN RUGGIE zum Thema Menschenrechte und Wirtschaftsunternehmen entwickelt hat und vom UN-Menschenrechtsrat im Jahr 2008 verabschiedet wurde.¹⁴ Es besteht aus drei Säulen: Der staatlichen Verpflichtung, Menschenrechte zu schützen, der Verantwortung der Unternehmen, Menschenrechte zu achten, und der Gewährung eines Rechtsschutzes für die Opfer durch den Staat und die Unternehmen.¹⁵ Die Leitprinzipien

¹¹ BECK, *Weltrisikogesellschaft*, S. 52; siehe ebenso BECK, *Gegengifte*, S. 96 ff.

¹² Siehe dazu das US-Verfahren Entesar Osman Kashef et al. v. BNP Paribas SA et al., United States District Court, Southern District of New York, Case No. 16-cv-3228 (AJN), 30.03.2018, bei dem der Geehrte als Gutachter mitgewirkt hat.

¹³ *Ruggie-Principles*; für die Historie der Leitlinien siehe Human Rights Council, *Report*, S. 3 ff.

¹⁴ Siehe Human Rights Council, *Resolution 8/7*.

¹⁵ Die Kurzformel lautet «*protect, respect, and remedy*» bzw. «schützen, achten, Rechtsschutz gewähren».

bildeten den ersten globalen Standard für die «Sorgfaltspflicht» im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen.

Auf der Grundlage der UN-Leitprinzipien entwickelten andere internationale Organisationen Standards für die Sorgfaltspflicht – verstanden als Pflicht, angemessene Massnahmen zur Achtung der Menschenrechte zu ergreifen. Eine wichtige Rolle spielen hier die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (2011)¹⁶, die insbesondere auch ein umfassendes Konzept der Sorgfaltspflicht (*due diligence*) von Unternehmen hinsichtlich der Lieferkette enthalten.

Den beiden hier erwähnten Kerndokumenten ist gemein, dass sie die Unternehmen zwar anleiten, sie aber – wie auch die anderen internationalen Instrumente in diesem Bereich – einen freiwilligen Charakter haben. Sie schaffen keine neuen völkerrechtlichen Verpflichtungen und sie enthalten auch für die Unternehmen keine neuen rechtsverbindlichen Verhaltensanweisungen.¹⁷ Die Teilnehmerstaaten sind aber aufgefordert, die zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche Haftung für Menschenrechtsverletzungen seitens von Unternehmen zu prüfen und diesbezügliche Gesetzeslücken zu schliessen (*Ruggie-Principles*).¹⁸ Und sie verpflichten sich im Sinne einer Absichtserklärung zur Umsetzung der Grundsätze und Massstäbe für ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (OECD-Leitsätze 2011).¹⁹ Damit ist noch keine Haftungsnorm für Schäden innerhalb der globalen Wertschöpfungskette geschaffen. Hingegen besteht mit diesen Dokumenten eine Grundlage für die Konzeptionierung entsprechender Haftungsregimes.

IV. Nationale Meilensteine

Einen Meilenstein in der Verdichtung des rechtsverbindlichen Verhaltensrahmens für Unternehmen setzte Frankreich mit der 2016 erlassenen

¹⁶ Es handelt sich um eine Aktualisierung der Leitsätze der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen, welche 1976 erstmals angenommen wurden.

¹⁷ So etwa die *Ruggie-Principles* S. 1 (Allgemeine Prinzipien): Die Leitprinzipien sind «nicht so auszulegen, dass durch sie neue völkerrechtliche Grundlagen geschaffen [...] würden». Siehe auch OECD-Leitsätze 2011, Vorwort, S. 3: Es handelt sich «um Empfehlungen der Regierungen an die multinationalen Unternehmen [...]. Sie enthalten nicht rechtsverbindliche Grundsätze und Massstäbe für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in einem globalen Kontext [...]».

¹⁸ So etwa die *Ruggie-Principles*, I./7 Kommentar, S. 11.

¹⁹ OECD-Leitsätze 2011, Einführung (1.), S. 15.

«*loi de vigilance*»²⁰, die in Gestalt von zwei neuen Bestimmungen in das französische Handelsgesetzbuch eingefügt wurden.²¹ Die *loi de vigilance* verpflichtet grosse²² französische Unternehmen, angemessene Massnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer schweren Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Gesundheit, der Sicherheit und der Umwelt zu identifizieren und zu vermeiden.²³

Zu erwähnen sind aber auch die Entwicklungen in anderen Ländern; sie mögen insgesamt weniger weit gehen oder sektoriellen Beschränkungen unterliegen, aber sie tragen dennoch zum Bild einer stetigen rechtlichen Verdichtung des Verhaltensrahmens bei. Beispielhaft genannt seien etwa das niederländische Gesetz zur Sorgfaltspflicht im Hinblick auf Kinderarbeit und die Ankündigung eines Sorgfaltspflichtengesetz für Unternehmen²⁴, das deutsche Lieferkettengesetz²⁵, oder der UK Modern Slavery Act.²⁶ In weiteren Länder sind solche Gesetze in Diskussion, etwa in Österreich, Schweden, Finnland, Dänemark und Luxemburg.²⁷

In der Schweiz kam es nach der Ablehnung der Konzernverantwortungsinitiative automatisch zur Umsetzung des im Juni 2020 vom Parlament beschlossenen Gegenvorschlags «Für einen besseren Schutz von Mensch und Umwelt

²⁰ Loi n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre, JORF Nr. 0074 vom 28. März 2017.

²¹ Bei den zwei neuen Bestimmungen handelt es sich um Art. L. 225-102-4 und Art. L. 225-102-5 Ccom. Für einen Überblick siehe etwa BRABANT/SAVOUREY, *Duty of Vigilance Law*, S. 1 ff.; ebenso FRÖHLI, S. 54 ff.

²² Vgl. Art. L. 225-102-104 I Ccom. Grob gesagt sind es französische Unternehmen mit Sitz in Frankreich, die in Frankreich mindestens 5000 Mitarbeitende oder weltweit mindestens 10'000 Mitarbeitende beschäftigen.

²³ Vgl. Art. L. 225-102-104 I, Abs. 3 Ccom.

²⁴ Zum Kinderarbeitsgesetz siehe Wet van 24 oktober 2019 n. 401 houdende de invoering van een zorgplicht ter voorkoming van de levering van goederen en diensten die met behulp van kinderarbeid tot stand zijn gekomen. Die Ankündigung der Ausarbeitung eines Sorgfaltspflichtengesetzes für Unternehmen erfolgte am 2. Dezember 2021 durch den niederländischen Minister für Aussenhandel und Entwicklungszusammenarbeit, Tom de Bruijn. Das Gesetz soll Menschenrechte und Umweltbelange einbeziehen. Siehe dazu AARUP/MOENS, Politico vom 9. Dezember 2021; ECCJ, Dutch due diligence legislation (6. Dezember 2021).

²⁵ Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) vom 16.07.2021); siehe auch FRÖHLI, S. 34 ff.

²⁶ Modern Slavery Act 2015 Chapter 30; zur Rechtslage in Grossbritannien siehe FRÖHLI, S. 59.

²⁷ Siehe hierzu BIICL, *BIICL Study*, S. 192 ff.; ebenso Europäisches Parlament, *E-RiL EUParl*, Buchstabe Y.

im Obligationenrecht (OR)».²⁸ Der Gegenvorschlag verfolgt zwei Stossrichtungen. Erstens müssen grosse Unternehmen über ihre ESG-Risiken (Umweltbelange, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung der Korruption) und die dagegen ergriffenen Massnahmen Bericht erstatten.²⁹ Zweitens müssen Unternehmen mit Risiken in den Bereichen «Konfliktmineralien» und «Kinderarbeit» besondere Sorgfaltspflichten einhalten und darüber Bericht erstatten.³⁰

V. Richtlinienvorschlag des EU-Parlaments

Auf der Ebene der EU sticht bezüglich der rechtlichen Verdichtung von Verantwortlichkeitsstandards insbesondere die Initiative des EU-Parlaments ins Auge. Dieses hat einen ausformulierten Richtlinienvorschlag zu den Sorgfalts- und Rechenschaftspflichten von Unternehmen im Bereich Menschenrechte, Umwelt, und Unternehmensführung (*governance*) vorgelegt.³¹

Der aus 22 Bestimmungen bestehende Richtlinienvorschlag formuliert einen Mindeststandard³² für die Sorgfalt im ESG-Bereich, der unter anderem mit einer zivilrechtlichen Haftungsnorm unterlegt ist.³³

Auch wenn das Gesamtprojekt der Kommission ins Stocken geraten ist³⁴, so besteht mit dem Richtlinienvorschlag des Parlaments ein Dokument, das die bislang freiwilligen internationalen Standards in rechtliche verbindliche Vor-

²⁸ BBl 2021 890, 10, die Referendumsfrist ist am 5. August 2021 unbenutzt abgelaufen. Die Inkraftsetzung ist noch nicht erfolgt, da die konkretisierenden Verordnungsbestimmungen nicht in Kraft gesetzt sind.

²⁹ BBl 2021 890, neuer Art. 964^{bis} OR (Berichterstattung, Grössendefinitionen); Art. 964^{ter} OR (Konkretisierung der Berichterstattung); Art. 964^{quater} OR (Verfahrensfragen, einschliesslich Veröffentlichung).

³⁰ Art. 964^{quinquies} OR. Als «Konfliktmineralien» werden genannt: Zinn, Tantal, Wolfram, Gold enthaltende Mineralien oder Metalle aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten.

³¹ Europäisches Parlament, *E-RiL EUParl*.

³² Art. 1 Ziff. 5 E-RiL EUParl.

³³ Art. 19 E-RiL EUParl.

³⁴ Zum aktuellen Stand siehe AARUP/MOENS, Politico vom 9. Dezember 2021. Die Publikation des Kommissionsentwurfs hat sich zum dritten Mal verzögert und ist nun für das erste Quartal 2022 vorgesehen. Dem Vernehmen nach gab der Ausschuss für Regulierungskontrolle bereits zum zweiten Mal eine negative Empfehlung ab. Aus der Sitzungsliste des Ausschusses ist ersichtlich, dass am 5. Mai 2021 über die Initiative beraten wurde (siehe Ausschuss für Regulierungskontrolle, 05/05/2021). Nun ist es im Dezember 2021 erneut zu einem Marschhalt gekommen. Anscheinend bestehen Bedenken bezüglich des Haftungsregimes für Unternehmen und Zweifel an der Umsetzbarkeit der vorgesehenen Regeln.

schriften kleidet. Allerdings wird an dieser Stelle auch deutlich, dass eine griffige Haftungsnorm, die gleichzeitig für die betroffenen Unternehmen eine gewisse Rechtssicherheit schafft, nicht leicht zu bewerkstelligen ist.

So soll die Haftung bereits bei Schäden aufgrund «potenzieller nachteiliger Auswirkungen» auf «die Menschenrechte, die Umwelt oder die verantwortungsvolle Unternehmensführung» greifen, wobei es genügt, wenn das Unternehmen oder von ihm kontrollierte Entitäten durch Handlungen oder Unterlassungen zu diesen Schäden «beigetragen» haben. Man muss sich angesichts einer solchen Haftungsausgestaltung fragen, ob hier nicht nur ein Recht ohne Grenzen, sondern auch eine grenzenlose Verantwortung geschaffen wird.

VI. Schluss

In BECKs Gefährdungsgesellschaft ist das Risiko global, aber die Risikokosten sind ungleich verteilt. Dieser Befund ist nach wie vor aktuell. Für die Verantwortlichkeit von Unternehmen lässt sich aber auch beobachten, dass seine in der «Metamorphose der Welt» geäußerte Hoffnung, die Gesellschaft werde angesichts der globalen Risiken eine kosmopolitische Perspektive einnehmen³⁵, sich jedenfalls ein Stück weit verwirklicht hat. Nationale Verhaltenserwartungen erstrecken sich zunehmend auf aussernationale Aktivitäten. Standards verdichten sich zu einem Verantwortlichkeitsrahmen, der nach Justiziabilität trachtet. Die Grenzen des Rechts haben sich zweifellos verschoben. Aus rechtlicher Sicht bleibt die Herausforderung, dass beim Recht ohne Grenzen das Recht nicht auf der Strecke bleibt und durch den Begriff der Verantwortlichkeit ersetzt wird. Es braucht die Verantwortlichkeit, aber sie darf nicht grenzenlos sein.

³⁵ BECK, *Metamorphose*, S. 68 ff., 195 f. Hinweis: BECK hatte zwar zur «Die Metamorphose der Welt» eine Manuskriptfassung erstellt, das Buch blieb aber unvollendet.

VII. Literaturverzeichnis

- AARUP SARAH ANNE/MOENS BARBARA, EU's business ethics rules risk falling apart, in: Politico, 9. Dezember 2021, abrufbar unter: <https://www.politico.eu/article/eus-new-business-ethics-rules-face-battle-for-survival/#> (zit. Politico vom 9. Dezember 2021)
- BECHMANN GOTTHARD, Risiko als Schlüsselkategorie der Gesellschaftstheorie, KritV 1991, S. 212 ff.
- BECK ULRICH, Die Metamorphose der Welt, Berlin, 2016 (zit. *Metamorphose*)
- BECK ULRICH, Gegengifte, Die organisierte Unverantwortlichkeit, Frankfurt a. M., 1988 (zit. *Gegengifte*)
- BECK ULRICH, Risikogesellschaft und die Transnationalisierung sozialer Ungleichheiten, in: Berger Peter A./Weiss Anja (Hrsg.), Transnationalisierung sozialer Ungleichheit, Wiesbaden, 2008 (zit. *Transnationalisierung*)
- BECK ULRICH, Risikogesellschaft, Frankfurt a. M., 1986 (zit. *Risikogesellschaft*)
- BECK ULRICH, Weltrisikogesellschaft, Frankfurt a. M., 2007 (zit. *Weltrisikogesellschaft*)
- BRABANT STÉPHANE/SAVOUREY ELSA, France's Corporate Duty of Vigilance Law. A Closer Look at the Penalties Faced by Companies, *Revue Internationale de la compliance et de l'Éthique des Affaires – supplément à la semaine juridique entreprise et affaires* n° 50, 14. Dezember, 2017 (zit. *Duty of Vigilance Law*)
- CARNEY MARK, Breaking the Tragedy of the Horizon – Climate Change and Financial Stability, Speech to the insurance Market Loyd's of London, 29. September 2015, abrufbar unter www.bis.org/review/r151009a.pdf
- EKARDT FELIX/WIEDING JUTTA/ZORN ANIKA, Paris Agreement, Precautionary Principle and Human Rights: Zero Emissions in Two Decades?, *Sustainability* 2018, 10, S. 2812–2823
- FRÖHLI CARINA, Geschäftsherrenhaftung der Muttergesellschaft für Handlungen von Tochtergesellschaften, Dissertation Nr. 5101 (SG), 2021
- GHALEIGH NAVRAJ SINGH, Article 2, Aims, Objectives and Principles, in: Geert Van Calster/Leonie Reins (Hrsg.), *The Paris Agreement on Climate Change, A Commentary*, Cheltenham, 2021
- LUHMANN NIKLAS, *Soziologie des Risikos*, Berlin, 1991

VIII. Materialienverzeichnis

- British Institute of International and Comparative Law (BIICL), Study on due diligence requirements through the supply chain, Final Report, 20.02.2020 (zit. *BIICL Study*)
- Botschaft zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt», 10.060, BBl 2017 6335
- Ernst & Young, Study on directors' duties and sustainable corporate governance, Final report, Juli 2020 (zit. *EY Study*)
- Europäische Kommission, Ausschuss für Regulierungskontrolle, List of meetings of the Regulatory Scrutiny Board for 2021, abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/2021_list_of_meetings_of_the_regulatory_scrutiny_board-05072021_en.pdf (zit. *Ausschuss für Regulierungskontrolle*)
- Europäische Kommission, Initiative Nachhaltige Unternehmensführung, abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12548-Sustainable-corporate-governance_de. Für die Ergebnisse siehe https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12548-Nachhaltige-Unternehmensfuehrung/public-consultation_de (zit. *Nachhaltige Unternehmensführung*)
- Europäisches Parlament, Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen, Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (2020/2129[INL]), P9_TA(2021)0073 (zit. *E-RiL EUParl*)
- ECCJ-European Coalition for Corporate Justice, Dutch minister announces national corporate due diligence legislation, 6. Dezember 2021, abrufbar unter <https://corporatejustice.org/news/dutch-minister-announces-national-corporate-due-diligence-legislation/> (zit. *Dutch due diligence legislation*)
- Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz [LkSG] vom 16.07.2021), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 46, S. 2959 ff.
- Human Rights Council, Resolution 8/7, 18. Juni 2008, in: United Nations, Report of the Human Rights Council, General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53), S. 198 ff. (zit. *Resolution 8/7*)

- Human Rights Council, Seventeenth session, Agenda item 3, Report of the Special Representative of the Secretary General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, John Ruggie, A/HRC/17/31, 21 March 2011 (zit. *Report*)
- Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt», Änderung vom 19. Juni 2020 (Obligationenrecht), Bundesblatt BBl 2021 890
- Loi n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre, JORF Nr. 0074 vom 28. März 2017
- Modern Slavery Act 2015 (UK), 2015 Chapter 30, vom 26.03.2015
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Ausgabe 2011, abrufbar unter <https://mneguidelines.oecd.org/48808708.pdf> (zit. *OECD-Leitsätze 2011*)
- Petition Recht ohne Grenzen, c/o Alliance Sud. Klare Grenzen für Schweizer Konzerne. Weltweit (12.2042 n), Bericht der Aussenpolitischen Kommission des Ständerats vom 14.05.2013
- Petition Recht ohne Grenzen, c/o Alliance Sud. Recht ohne Grenzen. Klare Grenzen für Schweizer Konzerne. Weltweit (12.2042), Bericht der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrats vom 30.10.2012
- UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, United Nations, Human Rights, Office of the High Commissioner, United Nations, Geneva and New York, 2011, abrufbar unter https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf (zit. *Ruggie-Principles*)
- Wet van 24 oktober 2019 n. 401 houdende de invoering van een zorgplicht ter voorkoming van de levering van goederen en diensten die met behulp van kinderarbeid tot stand zijn gekomen